

Protokoll vom 25. Oktober 2005

**Kleine Anfrage 32/2005
betreffend Subventionspraxis Löschwasserversorgung**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. September 2005 stellt Kantonsrat Urs Capaul Fragen betreffend die Subventionspraxis des Kantons im Bereich der Löschwasserversorgung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Ausgangspunkt der Kleinen Anfrage ist eine von der Kantonalen Feuerpolizei als für die Ausrichtung von Subventionen im Bereich der Löschwasserversorgung zuständige Behörde gestützt auf Art. 35 Brandschutzgesetz (SHR 550.100) und § 53 Brandschutzverordnung (SHR 550.101) abschlägige bzw. teilweise abschlägige Verfügung über ein entsprechendes Subventionsgesuch der Stadt Schaffhausen (Erneuerung Wasserhauptleitung im Bereich Brunnen-gasse/Ampelgasse). Die Stadt Schaffhausen hat die Verfügung angefochten. Das Rechtsmittelverfahren ist zur Zeit vor Obergericht des Kantons Schaffhausen hängig. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob die einschlägige Bestimmung der Brandschutzverordnung gesetzeskonform ist.

Im Einzelnen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat bzw. die hierfür zuständige Kantonale Feuerpolizei richtet die Subventionen im Bereich des Brandschutzes, das heisst für den baulichen Brandschutz, für die Feuerwehren sowie für die Löschwasserversorgung, nicht nach einer «Praxis» aus, sondern nach den hierfür massgeblichen Rechtsgrundlagen (vgl. Art. 32, 33 und 35 Brandschutzgesetz). Im Bereich der Subventionierung der Löschwasserversorgung wurde vom Kantonsrat in Art. 35 Brandschutzgesetz wohl der Subventionssatz von 25 % beibehalten, indessen wurden im Gegensatz zur altrechtlichen Situation die Subventionen auf die *wertvermehrenden Investitionen* beschränkt. Danach sind Erneuerungen von Anlagen und Auswechslungen von Wasserleitungen im Rahmen des betrieblichen Unterhaltes – soweit diese keine Erweiterung des Leitungsdurchmessers oder -netzes beinhalten – nicht mehr subventionsberechtigt (vgl. § 53 Brandschutzverordnung). Für diese Änderung waren folgende Gründe massgebend: Der Kanton Schaffhausen subventionierte bis anhin praktisch als einziger Kanton sämtliche Auswechslungen und den Ersatz von bestehenden Anlagen, deren Erstellung ja bereits subventioniert wurde. Im Übrigen beziehen die Gemeinden und Wasserbezugskörperschaften für die Wasserlieferung Entgelte von den Endverbrauchern, die nach dem Kostendeckungsprinzip so angesetzt sein müssen, dass die bestehenden Anlagen amortisiert werden können und genügend Rückstellungen für den Ersatz derselben zur Verfügung stehen. Zudem war auch zu berücksichtigen, dass im Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich rund 1,75 Mio. Franken an Subventionen für Löschwasserversorgungen ausgerichtet wurden und in den nächsten Jahren mit einem Anstieg zu rechnen war, weil vermehrt alte Wasserleitungen zu ersetzen sein werden.

Schliesslich ist der Subventionssatz von 25 % im interkantonalen Vergleich einer der höchsten. Vor diesem Hintergrund konnte mit der revidierten Subventionsbestimmung des Brandschutzgesetzes verhindert werden, dass die Kosten in diesem Bereich ansteigen werden und somit auch die Brandschutzabgabe zulasten der Gebäudeeigentümer entsprechend anzupassen wäre.

Frage 2:

Die vorstehend erwähnte Änderung im Brandschutzgesetz hat Auswirkungen auf die Gemeinden. Aus diesem Grund wurde die konkrete Ausgestaltung der Subventionsbestimmung in der Brandschutzverordnung den Gemeinden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet. Entgegen den Ausführungen des Fragestellers wurde im Vernehmlassungsverfahren zur Brandschutzverordnung ausdrücklich auf die bevorstehende Rechtsänderung aufmerksam gemacht und diese auch ausführlich erklärt und begründet (vgl. Begleitbericht zum Entwurf der Brandschutzverordnung vom 11. Mai 2004, S. 3 und S. 6 f.). Im Übrigen hatte sich auch die Stadt Schaffhausen mit Eingabe vom 28. Mai 2004 am Vernehmlassungsverfahren beteiligt, sich indessen zu den vorliegend in Frage stehenden Subventionsbestimmungen nicht geäussert.

Das Urteil des Obergerichtes steht zur Zeit noch aus. Erst nach Vorliegen desselben kann die Frage nach der künftigen Subventionierung von Ersatzbeschaffungen im Bereich der Löschwasserversorgung definitiv beantwortet werden.

Schaffhausen, 25. Oktober 2005

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach